# Allgemeine Teilnahmebedingungen der Hamburg Messe und Congress GmbH für Firmengemeinschaftsausstellungen im Rahmen einer Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland

## 1 Vertragsgrundlagen und ergänzende Bestimmungen

1.1 Veranstalter der Firmengemeinschaftsausstellung ist die:

**Hamburg Messe und Congress GmbH**
Postfach 30 24 80
20308 Hamburg
Besucheranschrift:
Messeplatz 1
20357 Hamburg

Register-Nr.: Amtsgericht Hamburg HRB 12054
Ust-IdNr.: DE811214125

Telefon: +49 (0) 40 35 69 - 0
Telefax: +49 (0) 40 35 69 - 2203
Internet: http://www.hamburg-messe.com
Email: info@hamburg-messe.de

- nachfolgend im Text **HMC** genannt -

1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anmelder bzw. Aussteller und der HMC werden durch diese "**Allgemeinen Teilnahmebedingungen**" (im Folgenden **ATB** genannt), die "**Besonderen Teilnahmebedingungen**" der jeweiligen Veranstaltung (im Folgenden **BTB** genannt), die "Anmeldung", die Bestimmungen der "Servicemappe" und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller gesondert zugehen, geregelt.

Regelungen in der Anmeldung und den BTB gehen diesen ATB vor. Etwaige abweichende Vorschriften des jeweiligen Gastgeberlandes haben Vorrang.

## 2 Anmeldung und Zulassung

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der HMC unter Anerkennung der in Ziffer 1.2 genannten Bedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

2.2 Der Eingang der Anmeldung wird von HMC schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann HMC Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird. Sonderwünsche wie Eckstände werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf Erfüllung besteht jedoch nicht.

2.3 Der Anmelder wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die Voraussetzungen der in Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen erfüllt und keine Gründe seiner Zulassung entgegen stehen und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht und
- sofern er die Anmeldegebühr in Form einer Anzahlung in Höhe von 20 % (sofern nicht abweichend geregelt) des voraussichtlichen Netto-Beteiligungsentgeltes des Ausstellers geleistet hat.

2.4 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder gegen Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.2) oder sonstige Bestimmungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2.5 Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen der HMC und dem Aussteller zustande. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist HMC nicht haftbar.

2.6 HMC kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn,

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von HMC angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist
- und dem Aussteller eine nach der Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte HMC durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- und Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

2.7 Nach Zulassung durch HMC bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsentgeltes rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen. Hierfür ist der Aussteller verantwortlich.

2.8 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit HMC vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht

Hamburg Messe und Congress

vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziffer 7 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

2.9 HMC ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

**3 Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen**

3.1 Ein Austausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung von HMC nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

3.2 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch HMC Mitaussteller aufnehmen. Mitaussteller sind alle Unternehmen, die außer dem Antragsteller auf der gemieteten Standfläche mit eigenem Personal vertreten sind. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

Zusätzlich vertretene Unternehmen sind alle Unternehmen, die außer dem Antragsteller mit eigenen Produkten, aber ohne eigenes Personal vertreten sind. Alle Unternehmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unternehmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

3.3 Pro teilnehmenden Mitaussteller wird eine Einschreibegebühr (siehe BTB) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird. Mitaussteller werden kostenpflichtig in die von HMC bereitgestellten Medien aufgenommen und können im Warenverzeichnis inserieren.

3.4 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Der Hauptaussteller gibt die in Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen an die Mitaussteller, zusätzlich vertretenen Unternehmen und sonstige Messebeteiligte weiter und ist für die Einhaltung durch diese verantwortlich. Der Hauptaussteller wird die Einhaltung der genannten Bedingungen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und HMC auf die Verstöße hinweisen.

**4 Zahlungsfristen und -bedingungen**

4.1 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % (sofern nicht abweichend geregelt) auf das voraussichtliche Netto-Beteiligungsentgelt fällig und zu überweisen. Der Hauptaussteller erhält hierüber eine Rechnung. Eine Zulassung erfolgt erst nach erfolgreichem Eingang der Anzahlung. Bei Nichtzulassung wird die Zahlung zurückerstattet.

4.2 Nach Erhalt der Rechnung über das Beteiligungsentgelt ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gemäß Rechnung fällig.

4.3 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist HMC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen sowie die in Ziffer 7 genannten Rechtsfolgen geltend zu machen.

4.4 Hat der Aussteller der HMC Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb der von HMC mit dem Beteiligungsentgelt abgegoltenen Leistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten entsprechend in Rechnung gestellt.

**5 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Die Abtretung von Forderungen gegen HMC ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber HMC vor.

**6 Rücktritt und Nichtteilnahme**

6.1 HMC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller HMC unverzüglich zu unterrichten.

6.2 Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

6.3 Bis zum Anmeldeschlusstermin ist der kostenfreie Rücktritt durch den Anmelder möglich.

6.4 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- das gesamte Beteiligungsentgelt zu zahlen, sofern die Fläche von HMC nicht anderweitig (insbesondere anders als durch Tausch mit einem anderen Aussteller) vermietet werden kann,
- 40 % des Netto-Beteiligungsentgeltes, mindestens jedoch EUR 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von HMC anderweitig vermietet werden kann.

6.5 Der Rücktritt des Ausstellers wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei HMC wirksam.

6.6 Dem Aussteller wird bezüglich der von HMC geltend gemachten Schadenspauschalen das Recht eingeräumt, der HMC nachzuweisen, dass dieser kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.7 Findet sich in der Kürze der Zeit kein Interessent oder kann die Standfläche nicht durch Tausch mit einem anderen Aussteller belegt werden, so ist HMC berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

6.8 HMC ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

**7 Standausrüstung, Gestaltung, Beschriftung und sonstige Leistungen**

7.1 Ausstattung, Einzelgestaltung und Beschriftung der Stände, soweit sie die in den BTB genannten Leistungen der HMC überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien maßgebend.
Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit HMC abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien nicht entspricht, kann von HMC auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

7.2 Die Beauftragung, Abwicklung etc. von Serviceleistungen, über die von HMC angebotenen Leistungen hinaus, obliegt dem Aussteller selbst und können von ihm ggf. separat über die Servicemappe gebucht werden.

7.3 Alle Arten von Vorführungen (insbesondere akustische Vorführungen) auf der Standfläche des Ausstellers bedürfen der schriftlichen Zustimmung von HMC.

7.4 Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf / Direktverkauf) ist grundsätzlich nicht gestattet.

**8 Ausstellungsgüter und Standpersonal**

8.1 Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm oder sonstigen Gefahren verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch HMC ausgestellt werden. Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen von HMC sofort entfernt werden.
Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann HMC eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.2 Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

8.3 HMC ist berechtigt, Aufnahmen vom Messe-/Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen der HMC und ihrer Gesellschafterin, der HMC unentgeltlich zu verwenden.

8.4 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen.

**9 Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattung**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zu Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der HMC hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Gemeinschaftsbeteiligung kann die HMC einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

**10 Versicherung und Haftpflicht**

10.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

10.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung HMC oder Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen und hält HMC von Ansprüchen Dritter frei.

10.3 HMC übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

10.4 HMC haftet in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt HMC darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen Ansprüchen frei.

**11 Rundschreiben**

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten. Es wird festgelegt, dass diese Rundschreiben in Textform (Email, Brief, Fax) erfolgen können.

**12 Vorbehalte**

12.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. HMC haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.2 HMC ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend auszusetzen oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu beenden, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Aussetzung oder Beendigung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Verliert der Aussteller infolge einer solchen Maßnahme das Interesse an einer Teilnahme und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtung des Ausstellers gilt in diesem Falle Ziffer 6.3. Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Gemeinschaftsbeteiligung haftet HMC weder für Schäden noch für sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

**13 Schlussbestimmungen / Datenschutz**

13.1 HMC ist berechtigt, einzelne Leistungen nach dem Vertrag an Dritte zu vergeben.

13.2 Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden von HMC (ggfs. auch mit Hilfe von Dienstleistern) zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet. HMC nutzt die Daten darüber hinaus zu Kundenbetreuungszwecken, insbesondere, um dem Aussteller veranstaltungsspezifische Informationen zu den von ihm besuchten Veranstaltungen per E-Mail zukommen zu lassen. Dies erfolgt streng unter Beachtung der jeweils aktuellen Datenschutzgesetze. Der Aussteller hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner personenbezogenen Daten. Soweit er die Löschung seiner bei HMC gespeicherten personenbezogenen Daten wünscht, wird diesem Wunsch unverzüglich entsprochen, wenn einer Löschung nicht Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Er kann der Nutzung seiner Daten jederzeit für die oben angegebenen Zwecke widersprechen bzw. erteilte Einwilligungen widerrufen (datenschutz@hamburg-messe.de).Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter:

http://hamburg-messe.de/datenschutz. Die Datenschutzbeauftragte der HMC ist ebenfalls unter diesem Link zu erreichen.

13.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4 Gerichtsstand ist Hamburg (-Mitte), sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtstand des Ausstellers einzuleiten. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Hamburg.

13.5 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser ATB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der ATB soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den ATB.

13.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen HMC beträgt ein Jahr, es sei denn, dass HMC die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

Stand: 04_2018